Art. 2 Zusammensetzung der Gutachterstelle und Bestellung ihrer Mitglieder

(1) [1]Die Gutachterstelle hat mindestens drei Mitglieder. [2]Mindestens zwei Mitglieder sind Ärzte; einer von ihnen muß Facharzt für Psychiatrie sein.

(2) [1]Die Regierung (Art. 1 Abs. 2) bestellt die Mitglieder der Gutachterstelle und deren Stellvertreter. [2]Für jedes Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) [1]Die Mitglieder und ihre Stellvertreter können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Regierung (Art. 1 Abs. 2) niederlegen. [2]Besteht kein wichtiger Grund, so kann die Regierung verlangen, daß das Mitglied sein Amt bis zum Abschluß eines anhängigen Gutachterverfahrens weiterführt, wenn der Stand des Verfahrens das erforderlich macht.